

# **News & Updates für Finanzdienstleister**

Ausgabe 18  
(Jänner 2015)



**Aufklärungspflicht über potenzielle  
Rückzahlungsverpflichtung bei geschlossenen Fonds**

## **Aufklärungspflicht über potenzielle Rückzahlungsverpflichtung bei geschlossenen Fonds**

### Entscheidung des Gericht:

Ein Anleger ist nicht nur über das Totalverlustrisiko aufzuklären, sondern auch über alle weiteren Risiken der Veranlagung und auch darüber, wie groß die Wahrscheinlichkeit ist, dass sich ein bestimmtes Risiko verwirklicht. Darunter fällt auch die Information, ob es bereits während der Laufzeit zu echten Erträgen kommt, die (auch) im Insolvenzfall behalten werden dürfen und die damit das Totalverlustrisiko mit zunehmender Dauer der Veranlagung mindern oder ob das nicht der Fall ist. Dass die Möglichkeit besteht, dass der Anleger bereits erhaltene Ausschüttungen allenfalls wieder zurückzahlen muss, ist ein derart wesentlicher Umstand, über den daher gesondert aufzuklären ist. Der bloße Hinweis, dass es bei der gewählten Veranlagungsform (geschlossener Fonds) auch zum Totalverlust kommen kann, ist in diesem Fall nicht ausreichend.

*OLG Wien 23.07.2014, 4 R 27/14s – rechtskräftig*

### Kommentar:

Die Entscheidung des OLG Wien enthält zwei wesentliche Aussagen: Erstens muss ein Anleger (zumindest bei geschlossenen Fonds) gesondert darüber aufgeklärt werden, dass – neben dem ohnehin offengelegten Totalverlustrisiko – auch die Gefahr besteht, dass der Anleger bereits erhaltene Ausschüttungen wieder zurückzahlen muss; zweitens muss mitgeteilt werden, wie groß die Wahrscheinlichkeit ist, dass sich ein bestimmtes Risiko auch tatsächlich verwirklichen wird.

Die Ansicht des OLG Wien ist – zumindest in dieser Allgemeinheit – meines Erachtens nicht unproblematisch. Wenn ein Anleger über das Totalverlustrisiko nachweislich aufgeklärt wurde, sprich ihm gesagt wird, dass er möglicherweise das

gesamte eingesetzte Kapital verlieren kann, weiß er ohnehin, was ihn schlimmstenfalls erwarten kann. Mehr ist meiner Meinung nach nicht zu verlangen, da es für einen Anleger am Ende keinen Unterschied macht, aufgrund welcher „Modalitäten“ er im Konkreten weniger herausbekommt, als er einbezahlt hat bzw. ob er bereits erhaltenes Geld wieder herausgeben muss oder gar einen Totalverlust erleidet. Denn im Ergebnis kann für ihn wohl nur der Vergleich zwischen eingesetztem Kapital und dem am Ende vorhandenen Vermögen zählen. Auf welche Weise es hier zu einem „Plus“ oder „Minus“ kommt, ist indes ohne Relevanz.

Auch der weitere Standpunkt des OLG Wien, wonach eine Aufklärungspflicht darüber bestehen soll, wie groß die Wahrscheinlichkeit ist, dass sich ein bestimmtes Risiko auch tatsächlich verwirklichen wird, überspannt nach meinem Dafürhalten die Anforderungen an eine anlage- und anlegergerechte Beratung, weil er letztlich darin gipfelt, dass der Berater deshalb haften müsste, weil er nicht in der Lage ist, verlässliche Aussagen über zukünftige Ereignisse treffen zu können. Verwiesen wird an dieser Stelle insbesondere auch auf einige Entscheidungen des deutschen Bundesgerichtshofs (BGH). Der BGH hat bereits ausgesprochen, dass auch eine optimistische Erwartung der Entwicklung einer Kapitalanlage einer Anlageempfehlung zugrunde gelegt werden darf, wenn die diese Erwartung stützenden Tatsachen sorgfältig ermittelt sind und die darauf gestützte Prognose der künftigen Entwicklung aus damaliger Sicht vertretbar ist. Darüber hinausgehende Risikoabschläge, die der einer Prognose innewohnenden Unsicherheit Rechnung tragen sollen, sind für eine angemessene Darstellung des Risikos der Anlage nicht erforderlich.<sup>1</sup> Tritt eine im Prospekt prognostizierte Entwicklung nicht ein, liegt darin nur dann ein haftungsbegründender Prospektfehler, wenn die Prognose nicht durch sorgfältig ermittelte Tatsachen gestützt und – aus ex ante Sicht – nicht vertretbar ist.<sup>2</sup> Dass zum Zeitpunkt ihrer Erstellung vertretbare Prognosen immer mit dem Risiko einer abweichenden negativen Entwicklung behaftet sind und sich die Entwicklung der Rentabilität einer Kapitalanlage nicht mit Sicherheit voraussagen lässt, gehört zum Allgemeinwissen

---

<sup>1</sup> BGH 27.10.2009, XI ZR 337/08.

<sup>2</sup> BGH 23.04.2012, II ZR 75/10.

und bedarf keiner besonderen Aufklärung.<sup>3</sup> Dieser meines Erachtens sehr zutreffenden Rechtsansicht ist nichts hinzuzufügen.

Welche Meinung der (österreichische) OGH – der, soweit ersichtlich, mit den eben aufgeworfenen Fragen (zumindest im Zusammenhang mit geschlossenen Fonds) noch nicht konfrontiert wurde – diesbezüglich vertreten wird, bleibt abzuwarten.

**Dr. Christian Wolf**

ScherbaumSeebacher Rechtsanwälte GmbH  
8010 Graz, Schmiedgasse 2,  
Tel. 0316/832460-122 Fax 0316/832460-10,  
[office@scherbaum-seebacher.at](mailto:office@scherbaum-seebacher.at)  
FN 219623 a Landesgericht für ZRS Graz  
DVR 0820849; UID ATU 53589308

---

<sup>3</sup> BGH 27.10.2009, XI ZR 337/08; 21.03.2006, XI ZR 63/05.